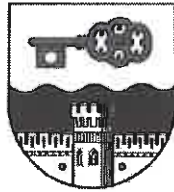


Satzung und Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und die Regelung des Marktwesens in der Gemeinde Selent

vom 22. Februar 2007



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Selent vom 22.02.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraße (B 202) und der Landesstraße (L 53) im Gemeindegebiet.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

§ 3

Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Selent/Schlesien zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. Eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beantragten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In der Erlaubnis werden Art und Umfang der gestatteten Sondernutzungen festgelegt.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der benutzten öffentlichen Straße, des Wege oder Platzes
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr ein Jahr hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder/Plakatträger

- (1) Pro Veranstaltung dürfen entlang der B 202 max. 3, entlang der L 53 max. 2 und in den übrigen Bereichen max. 1 Stellschild /Plakatträger aufgestellt bzw. angebracht werden.
- (2) Stellschilder/Plakatträger dürfen grundsätzlich nicht länger als jeweils 14 Kalendertage aufgestellt bzw. angebracht werden. Aus dem Plakat muss der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name der Organisation) hervorgehen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Stellschilder/Plakatträger aufstellen bzw. aufhängen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder/Plakatträger erloschen, so sind die aufgestellten bzw. aufgehängten Schilder innerhalb von 2 Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.
- (5) Stellschilder oder Plakatträger dürfen, insbesondere in Einmündungsbereichen von Straßen, nicht verkehrsbehindernd aufgestellt bzw. angebracht werden.
- (6) Verkehrsbehindernde Stellschilder bzw. Plakatträger, die nicht spätestens 2 Tage nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, werden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers eingezogen. § 9 findet entsprechend Anwendung.
- (7) Die Gemeinde kann das Recht zum alleinigen Aufstellen von Stellschildern bzw. Werbeanlagen zu gewerblichen Zwecken durch Vertrag regeln.

§ 5

Gebühren für das Aufstellen und Anbringen von Stellschildern

- (1) Für die Sondernutzung durch Aufstellen und Anbringen von Stellschildern an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder bei nicht genehmigter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (3) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig. Sie beträgt pro Stellschild/Plakatträger und Anlass 5,00 € für den genehmigten Zeitraum, bei ungenehmigten Sondernutzungen für den Zeitraum der Aufstellungsdauer. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens 15,00 €.

- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer.
- (5) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - Sondernutzungen nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung,
 - Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, sofern die Stellschilder nicht auf gewerbliche Veranstaltungen hinweisen.
- (5) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Sondernutzung des Dorfplatzes und Gebühren

- (1) Die Inanspruchnahme einer auf dem Dorfplatz belegenen Fläche zur Ausübung eines Gewerbes, Handels oder zur Durchführung eines Wochenmarktes, von Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, unterliegt der Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Gebührenpflichtig ist der Benutzer oder die Benutzerin des Standplatzes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzer und Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Veranstaltungen im Sinne des Abs. 13, 14 oder 15, haften die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren schließen die Kosten für Strom und der dazugehörenden sanitären Einrichtungen ein.
- (6) Für die Reinigung haben die Benutzer selbst zu sorgen. Sollte eine Reinigung durch den Bauhof erforderlich werden, werden die Kosten den Benutzern nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.
- (7) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes, bei Spezial- und Jahrmärkten zu dem in der Platzzusage festgesetzten Zeitpunkt.
- (8) Die Gebühr für Spezial- und Jahrmärkte ist grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto des Amtes Selent/Schlesien zu entrichten.
- (9) Die Marktgebühr für den Selenter Wochenmarkt ist in bar an die mit der Marktaufsicht beauftragte Person der Gemeinde Selent zu entrichten.
- (10) Wird der zugewiesene Standplatz nicht angenommen oder vorzeitig aufgegeben, so ist die Gebühr für die gesamte Zeit des Marktes oder der Veranstaltung zu entrichten.
- (11) Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr:

Die Marktgebühr beträgt für:

Standflächen	bis 18 qm	5,00 €
Standflächen	über 18 qm	40 Cent pro m ²
1 Pkw-Stellplatz		2,00 €
1 Lkw-Stellplatz		5,00 €

- (12) Die Benutzung des Dorfplatzes durch Vereine und gemeinnützige Organisationen aus Selent ist kostenlos.
- (13) Auswärtige Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter zahlen eine Gebühr in Höhe von 20 €.
- (14) Veranstalter, die den Dorfplatz für gewerbliche Zwecke benutzen, zahlen eine Gebühr in Höhe von 25 €.
- (15) Veranstalter, die für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erheben, zahlen eine Gebühr in Höhe von 100 €.

§ 7

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt sind:
 1. Werbeanlagen, Schilder und Verkaufsautomaten der Straßenanlieger, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 10 v.H. des Straßenraumes einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
 2. Schaukästen die nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 als erlaubt geltende Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8

Öffentliche Einrichtungen

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen der Deutschen Post/Telekom AG (z.B. Telefonzellen), der Schleswig AG (z.B. Schaltkasten), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (z.B. Notrufsäulen), Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z.B. Wartehallen, Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen, die vom Baulastträger oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden (Liftingsäulen, Informationstafeln usw.).

§ 9

Versagung der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzung öffentlicher Straßen, hier insbesondere die Sondernutzung von Gehwegen, mit einer Breite unter 1,5 m ist unzulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird oder die Nutzung dem öffentlichen Interesse dient.

§ 10

Haftung

- (1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt.
- (2) Das Betreten der Märkte geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Gemeinde Selent haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals.

- (4) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
- (5) Der Abschluss von Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen. In der gleichen Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (6) Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und die sich aus den von diesen verursachten Verstößen gegen diese Teilnahmebestimmungen ergeben.

§ 11

Ahndung von Verstößen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt ordnungswidrig. Nach § 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz von den Antragstellern erheben und weiterverarbeiten. Sie ist auch befugt, die erforderlichen Daten bei der Polizei, wenn diese aufgrund ihrer Aufgabenstellung unerlaubte Sondernutzungen im Gemeindegebiet feststellt oder bei eigener Feststellung derartiger Sondernutzungen die erforderlichen Daten über die Datei des Einwohnermeldeamtes und aus Grundbüchern zu erheben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die nach Abs. 1 erhobenen Daten mit Inkrafttreten einer Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde auszuwerten, damit auf dieser Grundlage Gebühren von den Zahlungspflichtigen erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann, soweit Zweifel an einer ordnungsgemäßen Sondernutzung bestehen, der zuständigen Polizeidienststelle vom Inhalt der erteilten Erlaubnis Kenntnis geben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 09.12.2004 aufgehoben.

Selent, den 22.02.2007

Gemeinde Selent
Die Bürgermeisterin

